

BVGer B-3100/2015 vom 27. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3100_2015

FR: TAF B-3100/2015 du 27 mai 2015

IT: TAF B-3100/2015 del 27 maggio 2015

Regeste

Übriges

Erwägungen

E. 1

Für das Verfahren B-4464/2012 vor dem Bundesverwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 2

Der Beschwerdeführerin wird für das Verfahren B-4464/2012 vor dem Bundesverwaltungsgericht eine durch die Vorinstanz zu leistende Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'776.65 zugesprochen.

E. 3

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde); - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde); - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Gerichtsurkunde). Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Vera Marantelli Marion Sutter Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 2. Juni 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.